

Satzung über den Flohmarkt der Stadt Schopfheim

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Schopfheim betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Ort, Zeit, Öffnungszeiten und Platz

- (1) Der Flohmarkt findet auf den von der Stadt Schopfheim bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Flohmarkt ist immer am letzten Samstag der Monate Mai, Juli und September in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Ort von der Stadt Schopfheim abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen nur Waren verkauft werden, die gebraucht und von geringem Wert sind. Der Verkauf von Liquidationsposten u. ä. sowie von Waren, die gesetzlichen Verkaufsverboten unterliegen, ist untersagt.
- (2) Nicht verkauft oder verschenkt werden dürfen u. a.: Feuerwerksartikel, Waffen aller Art, lebende Tiere, hochwertige Antiquitäten, Lebensmittel, Getränke, Blumen und Fahrzeuge aller Art.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4

Zulassung der Beschicker

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmung und dieser Satzung zur Teilnahme am Flohmarkt berechtigt.
- (2) Ausgenommen sind Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) Die Zulassung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Die Teilnehmer erscheinen erst am Morgen der Veranstaltungstage und somit erfolgt die Zuweisung der Standplätze sowie das Einkassieren der Standgebühr erst dann die Marktaufsicht.
- (4) Die Stadt Schopfheim kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund einem Beschicker die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine

auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird oder die vorhandenen Flächen nicht ausreichen.

§ 5 Standplatz

- (1) Die Standplätze sind auf der ausgewiesenen Flohmarktfläche frei zu belegen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Die Belegung eines Standplatzes kann aus wichtigem, sachlich gerechtfertigtem Grund untersagt werden, ohne dass dieses einen Gebührenrückerstattungs- und Entschädigungsanspruch auslöst.
- (3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Einzelnachweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden oder Tatsachen eintreten, die eine Untersagung der Belegung begründen würden.
- (4) Wird die Belegung untersagt, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (5) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird ein Teil der Fläche reserviert. Dort dürfen die angebotenen Gegenstände nur von diesem Personenkreis verkauft werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Der Aufbau von Verkaufseinrichtungen und Waren darf nicht vor 6.00 Uhr und nur auf dem zugewiesenen Areal erfolgen.
- (2) Der Abbau sämtlicher eingebrachten Sachen hat innerhalb einer Stunde nach Ende der Marktzeit nach § 2 Absatz 2 zu erfolgen. Wird der Abbau nicht rechtzeitig vorgenommen, kann er von der Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers veranlasst werden.
- (3) PKWs dürfen nicht im Marktbereich geparkt werden. Nach dem Ausladen ist der PKW aus dem Marktgelände zu entfernen.
- (4) PKW- Anhänger dürfen nicht zum Stand mitgenommen werden. Es werden grundsätzlich keine Überdachungen der Marktstände zugelassen. Über Ausnahmen, z.B. schlechte Witterung, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 7 Sauberhalten des Flohmarkt-Platzes

Die Standplätze sind im gereinigten Zustand zu hinterlassen. Die Abfälle sind vom dem verursachenden Standinhaber auf seine Kosten zu entsorgen. Werden Abfälle nicht entsorgt, können sie von der Marktaufsicht auf Kosten des/ der Standinhabers/inhaberin entsorgt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Flohmarkt-Platz

- (1) Alle Beschicker haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und ihrer Beauftragten zu beachten. Der Marktaufsicht und ihre Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a. unbefugten Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;
 - b. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - c. Werbematerial aller Art zu verteilen;
 - d. Lautsprecher- oder Megafonwerbung zu betreiben.
- (4) Beim Be- und Entladen ist Rücksicht auf den fließenden Verkehr zu entnehmen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt dem/der Marktmeister/in und ihren Beauftragten.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt die Stadt Schopfheim keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der/die Standinhaber/inhaberin haftet der Stadt für sämtliche von ihm/ihr oder seiner Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft.

§ 11 Gebührenschildner, Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der einen Platz auf der ausgewiesenen Fläche belegt hat.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Belegung des Standplatzes und wird sofort zur Zahlung fällig. Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden pro Tag erhoben. Für die Benutzung des Flohmarktes werden **5,00 € je Laufmeter** als Gebühren erhoben.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben keine Gebühren zu entrichten.
- (3) Der als Zahlungsbeleg ist aufzubewahren und sichtbar am Verkaufsstand anzubringen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. entgegen § 2 Absatz 2 außerhalb der Öffnungszeiten Waren anbietet und verkauft oder verschenkt;
 - b. entgegen § 3 Waren anbietet und verkauft;
 - c. entgegen § 4 Absatz 2 ohne oder nicht gültige Zulassung Waren anbietet oder verkauft;

- d. entgegen § 5 Absatz 1 Waren ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft;
 - e. entgegen § 6 Absatz 1 vor 6.00 Uhr mit dem Aufbau beginnt;
 - f. entgegen § 6 Absatz 2 nicht innerhalb einer Stunde nach Markttende mit dem Abbau fertig ist;
 - g. entgegen § 7 den Standplatz in ungereinigten Zustand hinterlässt;
 - h. entgegen § 8 Absatz 1 die Bestimmungen und Anordnungen der Marktaufsicht nicht beachtet;
 - i. gegen § 8 Absatz 2 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße mit bis zu 500,- € geahndet werden.
(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schopfheim, den 01.12.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.